



Arbeitskreis IG METALL Esslingen

Schwerbehindertenvertretung
17.02.2014

Entwurf des RV- Leistungsverbesserungsgesetzes

Fragen & Antworten (Stand 14.02.2014)

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen vier Komponenten: die Rente ab 63, die Mütterrente, die Erwerbsminderungsrente und das Reha-Budget. Die folgenden Fragen und Antworten berücksichtigen die Regelungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind.

Das Bundeskabinett hat ihn am 29. Januar 2014 verabschiedet und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Dieses soll nach den Plänen der Bundesregierung im Juni 2014 abgeschlossen werden. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens können sich noch Änderungen an den vorgeschlagenen Regelungen ergeben.

mit 63

Rente

Rente mit 63

Rente mit 63: Das ist der Wunsch von vielen – und noch weitgehend Realität. Im Durchschnitt waren die Neurentner des Jahres 2011 63,5 Jahre alt, Männer ein halbes Jahr älter als Frauen.



So steht es im jüngsten Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, schreibt das Deutsche Institut für Altersvorsorge.

Bis jetzt unterschreiben die Rentner sogar noch die alte Regelaltersgrenze für den Rentenbezug von 65

Was ist die Rente ab 63?

Seit 2012 können schon nach heutigem Recht besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Zukünftig sollen Versicherte nach 45 Jahren bereits mit 63 eine abschlagsfreie Rente erhalten können.



Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten

- (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs),
- Zeiten der freiwilligen Versicherung,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II,
- Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings.

Welche Zeiten zählen zu den 45 Jahren?

Inbesondere folgende Zeiten sollen bei den 45 Jahren mitzählen:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung),
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten.





Zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit unbegrenzt mit oder nur maximal fünf Jahre?

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld sollen nach gegenwärtigem Stand zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II werden nicht berücksichtigt.

Ab wann kann man die Rente ab 63 abschlagsfrei beziehen?

Wer 63 Jahre oder älter ist und bislang noch keine Altersrente bekommt, soll nach dem Gesetzentwurf ab 1. Juli 2014 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei erhalten können, soweit die sonstigen Voraussetzungen für diese Altersrente erfüllt sind.

Für ab 1953 geborene Versicherte wird die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Wie verläuft die schrittweise Anhebung auf 65 Jahre?

Für Versicherte, die ab 1953 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:



Anhebung der Altersgrenzen

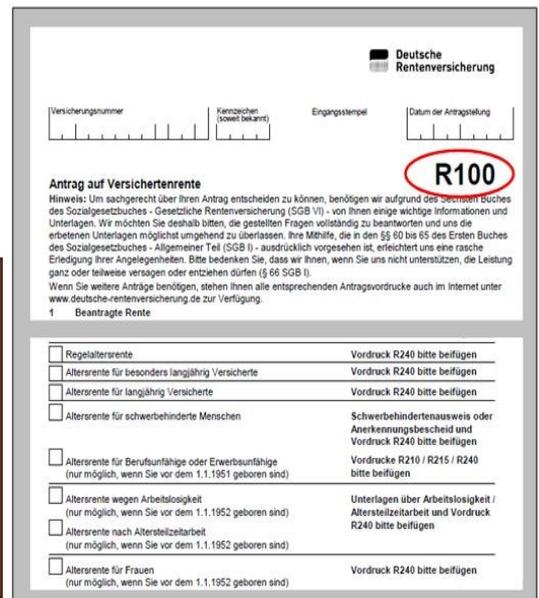
Versicherte Geburts- jahrgang	Anhe- bung um ... Mona- te	auf Alter -Jahr-	auf Alter -Monat-
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

**Für die Jahrgänge ab 1964
beträgt die Altersgrenze
dann 65 Jahre.**

Kann ein bereits gestellter Rentenanspruch zurückgenommen werden, um die abschlagsfreie Rente mit 63 zu bekommen?

Ein Rentenanspruch kann zurückgenommen werden, solange über die beantragte Rente noch kein bindender Rentenbescheid erteilt worden ist.

Bindend ist ein Rentenbescheid dann, wenn er zum Beispiel wegen Ablauf der Widerspruchsfrist nicht mehr angefochten werden kann.



Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsnummer: _____ Kennzeichen (sofern bekannt): _____ Eingangsstempel: _____ Datum der Antragstellung: _____

Antrag auf Versichertenrente

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil (SGB I) - ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

1 Beantragte Rente

<input type="checkbox"/> Regelaltersrente	Vordruck R240 bitte beifügen
<input type="checkbox"/> Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Vordruck R240 bitte beifügen
<input type="checkbox"/> Altersrente für langjährig Versicherte	Vordruck R240 bitte beifügen
<input type="checkbox"/> Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Schwerbehindertenausweis oder Altersrentenbescheid und Vordruck R240 bitte beifügen
<input type="checkbox"/> Altersrente für Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (nur möglich, wenn Sie vor dem 1.1.1951 geboren sind)	Vordrucke R210 / R215 / R240 bitte beifügen
<input type="checkbox"/> Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (nur möglich, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind)	Unterlagen über Arbeitslosigkeit / Altersrentebescheid und Vordruck R240 bitte beifügen
<input type="checkbox"/> Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (nur möglich, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind)	
<input type="checkbox"/> Altersrente für Frauen (nur möglich, wenn Sie vor dem 1.1.1952 geboren sind)	Vordruck R240 bitte beifügen

Wird auf die Rente ab 63 ein Nebenverdienst angerechnet oder kann unbegrenzt hinzuverdient werden?



Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kann neben einer Altersrente nur begrenzt hinzuverdient werden. Die Regelaltersgrenze steigt derzeit schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Abhängig von der Höhe des Hinzuerdienstes wird die Altersrente in voller Höhe oder als Teilrente gezahlt. Wird die höchste Hinzuerdienstgrenze überschritten, erlischt der Anspruch auf die Rente. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentner ohne Auswirkungen auf die Altersrente unbegrenzt hinzuverdienen.

Müssen Versicherte mit 63 in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente erfüllen oder können sie weiterarbeiten?

Arbeitnehmer, die bereits die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen weiterarbeiten.

